

Richtlinien über die Gewährung einer Zuwendung der Stadt Nordhorn an die Interessensgemeinschaft Nordhorner Chöre und Musikgruppen

Beschluss des Rates der Stadt Nordhorn vom 06.11.2008

1. Grundsätzliches

Durch die Gewährung einer Zuwendung an die Interessensgemeinschaft Nordhorner Chöre und Musikgruppen soll das kulturelle Engagement der beteiligten Chöre und Musikgruppen zum Wohl der Allgemeinheit in der Stadt Nordhorn gefördert werden.

Bei der Interessensgemeinschaft der Nordhorner Chöre und Musikgruppen handelt es sich ausschließlich um einen Zusammenschluss von in Chören und Musikgruppen organisierten HobbysängerInnen und HobbymusikerInnen.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2.2 Förderungsfähig sind ausschließlich musikalische Auftritte in Nordhorn, die zum Wohle der Allgemeinheit z.B.

- in den Alten- und Pflegeheimen,
- in den Krankenhäusern,
- dem Tierpark
- in der Konzertmuschel im Stadtpark, usw. unentgeltlich stattfinden.

2.3 Eine Förderung setzt mindestens drei Auftritte voraus. Die Auftritte müssen mit einer Auftrittsbescheinigung nachgewiesen werden. Formulare sind beim Kulturamt der Stadt Nordhorn erhältlich.

2.4 Förderungsfähig sind die Mitglieder der Interessensgemeinschaft Nordhorner Chöre und Musikgruppen. Die Mitglieder müssen sich durch ihre Mitgliedsbeiträge selber tragen und keine institutionelle Unterstützung oder projektbezogene Förderung von anderer Seite erhalten. Ausgeschlossen von der Förderung sind Musikgruppen von öffentlichen oder privaten Musikschulen.

3. Antragsverfahren

3.1 Eine Förderung wird nur auf Antrag unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Förderung an die Mitglieder der Interessensgemeinschaft Nordhorner Chöre und Musikgruppen“ (erhältlich beim Kulturamt der Stadt Nordhorn) gewährt. Anträge sind schriftlich bis spätestens 01. November für Auftritte des Folgejahres beim Kulturamt einzureichen. Die Anträge müssen eine Kurzbeschreibung des Chores/der Musikgruppe, Auftrittsdatum und Auftrittsort enthalten. Das Kulturamt leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

3.2 Bei Antragstellung hat der Zuschussempfänger die Kenntnis dieser Richtlinie zu bestätigen und ihre Verbindlichkeit schriftlich anzuerkennen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die städtische Zuwendung erfolgt ausschließlich für die folgenden Zwecke:

- Beschaffung von Notenmaterial,
- Mieten für Übungsräume,
- Honorare für Dirigenten,
- Ersatzbeschaffung von Instrumenten.

5. Auszahlung und Verwendungsnachweis

5.1 Die Zahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Auftrittsbescheinigungen (mind. drei) und der entsprechenden Originalbelege über geltend gemachte Aufwendungen.

5.2 Die Auftrittsbescheinigungen müssen bis spätestens zum 30. November des Auftrittsjahres beim Kulturamt eingereicht werden. Später eingehende Auftrittsbescheinigungen werden nicht akzeptiert.

6. Mitteilungspflichten des Förderungsempfängers

6.1 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Kulturamt anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält.

6.2 Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann eine Rückforderung der Leistungen zur Folge haben.

7. Erstattung der Förderung

Die Förderung ist zu erstatten, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

8. Zuständigkeit

8.1 Es wird eine Projektgruppe aus je einer Person pro Fraktion und der Fachbereichsleitung gebildet. Die Projektgruppe entscheidet bis zum 30. November eines jeden Jahres über die Anträge für das Folgejahr.

8.2 Bei Zweifel der Teilnahmeberechtigung eines Chores oder Musikgruppe am Zuschussverfahren entscheidet die Projektgruppe, ausgehend von einer Beschreibung des Chores/der Musikgruppe und deren Zielsetzung (s. Nr. 2).

9. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt nach Beschluss des Rates in Kraft.